

Landesverband Dunkle Biene Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anpaarungsplatzordnung Plauer Werder

§ 1

Der Anpaarungsplatz untersteht dem Landesverband Dunkle Biene Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LVDBMV). Der Landesverband ist für den Unterhalt und die rechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich.

§ 2

Der Anpaarungsplatzleiter ist Johannes Peter. Er regelt für den LVDBMV den ordnungsgemäßen Betrieb im Ehrenamt. Der Anpaarungsplatzleiter kann in Abstimmung mit dem Landesverband weiteres Personal berufen. Dieses unterstützt den reibungslosen Verlauf der Anlieferungen und Abholungen, sowie der Völkerpflege.

§ 3

Anliefern kann jedes Mitglied des LVDBMV sowie Mitglieder des Bundesverbandes Dunkle Biene Deutschland e.V. In Absprache mit dem Anpaarungsplatzleiter können im Einzelfall auch Imker aus der Umgebung anliefern.

§ 4

Mit beantragter Buchung von Begattungseinheiten wird diese Anpaarungsplatzordnung automatisch für beide Seiten verbindlich anerkannt. Den Anweisungen des Personals und der Vorstandschaft des Landesverbandes ist Folge zu leisten. Sie üben in Vertretung des Landesverbandes das Hausrecht aus.

§ 5

Bevor Begattungseinheiten angeliefert werden können, muss eine Anmeldung beim Anpaarungsplatzleiter erfolgen, bei der Menge und Termin vereinbart werden.

§ 6

Bei der Anlieferung und Abholung erfolgt die Kontrolle durch das Personal. Bei Nichteinhalten der Vorgaben kann die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung von Begattungseinheiten besteht nicht.

§ 8

Die Aufstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Der LVDBMV übernimmt keinerlei Haftung. Der Aufsteller hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung selbst zu sorgen.

§ 9

Die Begattungseinheiten werden am Übergabeplatz dem Anpaarungsplatzpersonal übergeben und von diesem dann aufgestellt. In Ausnahmefällen können auch Anlieferer selbst ihre Einheiten aufstellen und wieder abholen.

§ 10

Die Anlieferer dürfen nur an ihren eigenen Kästchen hantieren. Manipulieren von Kästchen anderer Anlieferer wird als Sachbeschädigung betrachtet und bewirkt den sofortigen, dauerhaften Ausschluss vom Anpaarungsplatz.

§ 11

Das Öffnen von Begattungseinheiten auf dem Anpaarungsplatz und in unmittelbarer Nähe ist prinzipiell verboten.

§ 12

Für eine erfolgreiche Begattung kann keine Garantie gegeben werden.

§ 13

Im Anpaarungsplatzjournal werden erfasst:

- Tag der Anlieferung und Abholung
- Züchter mit Namen und Wohnort
- Zahl der angelieferten Begattungseinheiten
- Abgabe des Gesundheitszeugnisses
- Betrag der erhobenen Gebühr

§ 14

Für die Abholung fremder Begattungseinheiten ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

§ 15

Auf einwandfreien Zustand der Begattungskästchen ist zu achten. Die Einheiten sind wetterfest mit Namen und Adresse des Züchters zu versehen. Ohne Kennzeichnung kann nicht aufgestellt werden. Zur Anlieferung sind folgende Begattungskästchen (ohne Aufsatzzarge) zugelassen:

MiniPlus-Systeme: Kleinste Einheit als Doppelminiplus mit 2 Königinnen, maximal jedoch 6 Waben (Standard-MiniPlus) bzw. 12 Waben bei Doppel-Miniplus mit bis zu 4 Königinnen)

- Apidea und ähnliche Formate
- Bruder Adam Begattungseinheiten im Halbdadant
- Kieler / Segeberger Begattungskästchen und ähnliche Formate
- Einwabenkästchen (EWK) oder Ablegerkästen mit Waben im Standmaß sind nur nach vorheriger Absprache zugelassen (Knappheit an Schutzhäusern und Stellfläche)

Im Zweifel entscheidet der Anpaarungsplatzleiter über die Annahme der jeweiligen Begattungseinheiten.

§ 16

Die Verweildauer der Begattungskästen beträgt i.d.R. zwei Wochen. Ein längerer Verbleib kann mit dem Anpaarungsplatzleiter in Ausnahmefällen vereinbart werden.

§ 17

Die Völkchen müssen ausreichend mit Bienen und Futter versorgt sein. Als Futter kommt in den Begattungseinheiten nur Futterteig oder Futterwaben in Betracht. Honig oder Flüssigfutter ist verboten und führt zur Zurückweisung der Begattungseinheiten. Eine Nachversorgung oder Füttern auf dem Anpaarungsplatz durch den Anlieferer oder das Personal ist verboten.

§ 18

Die Völkchen müssen drohnenfrei sein und mit einem Drohnenabsperrgitter versehen sein. Das Personal wird dies bei der Anlieferung prüfen. Ohne Drohnenabsperrgitter kann nicht aufgestellt werden. Diese Einheiten werden ausnahmslos zurückgewiesen. Eine Erstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgt nicht!

§ 19

Bei der Anlieferung ist ein gültiges Gesundheitszeugnis (= Seuchenfreiheitsbescheinigung gem. § 5 BienSeuchV) des für den Herkunftsort zuständigen Veterinäramtes vorzulegen. Zusätzlich gelten zwingend die jeweiligen Anordnungen des für den Anpaarungsplatz zuständigen Veterinäramtes. Ohne amtliches Gesundheitszeugnis kann nicht aufgestellt werden.

§ 20

Das Begattungsergebnis ist durch den Züchter zeitnah bis spätestens 31. August des Beschickungsjahres mitzuteilen.

§ 21

Die Drohnenvölker sind auf Reinheit der Drohnen geprüft und entsprechen der Zuchtordnung des Bundesverbandes Dunkle Biene Deutschland e.V. Die Betreuung und die Verantwortung für Vatervölker obliegen für die Dauer der Aufstellung dem Anpaarungsplatzpersonal.

§ 22

Der Anpaarungsplatz wird im Sinne einer Rassebelegstelle und nicht einer Linienbelegstelle betrieben.

§ 23

Das Betreten des Anpaarungsplatzes ist nur mit Zustimmung oder in Anwesenheit des Personals erlaubt.

§ 24

Die Anlieferungs- und Abholtermine werden gesondert geregelt.

§ 25

Für jede Anlieferung zum Anpaarungsplatz werden folgende Gebühren erhoben:

- Mitglieder des Bundesverbandes Dunkle Biene Deutschland e.V. ... 7 € je Königin
- Nicht-Mitglieder ... 10 € je Königin

§ 26

Die Gebühren für die Beschickung müssen im Voraus auf das Konto des LVDBMV bezahlt werden.

§ 27

Die Gebühren sind innerhalb von 7 Tagen zu bezahlen. Nach Zahlungseingang erfolgt eine Bestätigung durch den Landesverband. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, wird die Anmeldung storniert und die vorläufig reservierten Plätze werden wieder frei gegeben.

§ 28

Sollte die angemeldete und bezahlte Anzahl an Königinnen wider Erwarten vom Anlieferer nicht erreicht werden, erfolgt keine Rückerstattung der zu viel bezahlten Gebühren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Stellplätze. Gleiches gilt ausdrücklich auch für zurückgewiesene Begattungseinheiten.

§ 29

Der Landesverband behält es sich vor Durchgänge auf Grund von höherer Gewalt oder von nicht vorhersehbaren Umständen zu stornieren. Dies sind z.B. Drohnenmangel oder Verlust/Diebstahl der Drohnenvölker.

§ 30

Sollte der Anlieferer mehr als die gemeldeten Begattungseinheiten anliefern wollen, dann ist dies VORHER mit dem Anpaarungsplatzleiter abzuklären. Die Entscheidung auf Annahme obliegt einzig und allein dem Anpaarungsplatzpersonal. Die zusätzlichen Gebühren sind dann unmittelbar vor Ort in bar zu bezahlen.

§ 31

Diese Anpaarungsplatzordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesverbandes Dunkle Biene Deutschland e.V. in Kraft. Sie gilt bis eine neuere Version erscheint.